

Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen bei Burnout

Dr. Annett Böhm
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Lübeck, 11. August 2011

Agenda

- Vorbeugung – Gesetzesvorgaben und arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
- Umfang der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers
- Nachsorge bei Wiederaufnahme der Arbeit nach Burnout
- (Keine) Sorge um den Arbeitsplatz – Anforderungen an wirksame Kündigungen
- Tücken bei Eigenkündigung und Aufhebungsvertrag

Vorbeugung – Gesetzesvorgaben u. a.

- Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes
- Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes
- Versetzungsklausel / Weisungsrecht des Arbeitgebers (§ 106 GewO)
- Flexible Arbeitszeitmodelle (z. B. Sabbatical)
- Einarbeitung / Zielsetzung / Anerkennung
- Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz Schleswig-Holstein

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers

Verpflichtung des Arbeitgebers, seine Rechte aus dem Arbeitsverhältnis so auszuüben, und die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitnehmers so zu wahren, wie dies unter Berücksichtigung der Belange des Betriebes und der Interessen der gesamten Belegschaft nach Treu und Glauben billigerweise möglich ist.

Nachsorge bei Wiederaufnahme der Arbeit

- Schonungsurlaub (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BUrlG)
- Stufenweise Wiedereingliederung (§ 74 SGB V i. V. mit § 28 SGB IX)
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (§ 84 Abs. 2 SGB IX)

(Keine) Sorge um den Arbeitsplatz - Kündigungen

- Betriebsbedingte Kündigung
- Verhaltensbedingte Kündigung („low performer“)
- Personenbedingte (Krankheitsbedingte) Kündigung

Tücken bei Eigenkündigung und Aufhebungsvertrag

- Eigenkündigung nach ärztlichem Attest
- Aufhebungsvertrag
 - Verhinderung einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld
 - Hinweis- und Aufklärungspflichten des Arbeitgebers

KANZLEI · DR. BÖHM
www.arbeitsrechtskanzlei.eu

Dr. Annett Böhm
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Am Berg 3, 23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451 9898 8240
Fax: 0451 9898 8241
Video: kdb.dyndns.tv

boehm@arbeitsrechtskanzlei.eu